



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 40 (S. 125-127)**

Titel **Abänderung der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich vom 29. November 1950.**

Ordnungsnummer

Datum 12.07.1956

[S. 125] Der Stiftungsrat beschließt:

I. § 9, Absatz 1, § 10, Absatz 1; § 12, Absatz 1, § 13 und § 15, Absatz 1, der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich vom 29. November 1950 werden wie folgt abgeändert und ergänzt:

§ 9, Absatz 1. Den Mitgliedern, die vor Versetzung in den Ruhestand aus dem kantonal-zürcherischen Lehramt ausscheiden, ohne als freiwillige Mitglieder gemäß § 7, Absatz 3, bei der Stiftung zu verbleiben, werden 80 % der von ihnen geleisteten Eintrittsgelder (§ 12 und 13) und all- // [S. 126] fälliger Nachzahlungen gemäß § 16, Absatz 4 sowie 60 % der von ihnen bezahlten Beiträge (§ 10) ohne Zins zurückerstattet.

§ 10, Absatz 1. Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 600.–. Er ermäßigt sich für die freiwilligen Mitglieder im Sinne von § 7, Absatz 2, und für die über 70 Jahre alten freiwilligen Mitglieder im Sinne von § 7, Absatz 3, auf Fr. 240.–.

§ 12, Absatz 1. Beim Eintritt in die Stiftung nach dem zurückgelegten 30. Altersjahr ist ein Eintrittsgeld zu entrichten. Dieses beträgt für jedes Jahr über das 30. Altersjahr hinaus Fr. 400.–. Das angebrochene Vierteljahr wird dabei voll mitgerechnet.

§ 13. Ausgetretene Mitglieder haben beim Wiedereintritt als Eintrittsgeld die seinerzeit erhaltene Austrittsentschädigung ohne aufgelaufene Zinsen, vermehrt um Fr. 400.– für jedes Jahr des Unterbruchs der Mitgliedschaft, zu entrichten.

§ 15, Absatz 1. Die Witwenrente beträgt unter Vorbehalt von § 16 und § 18 Fr. 2800.– jährlich.

II. Diese Statutenänderung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 1956 in Kraft.

Vom genannten Datum an erhöht sich die anwartschaftliche Witwenrente für diejenigen Mitglieder, die der Stiftung am 1. Januar 1956 als freiwillige Mitglieder im Sinne von § 7, Absatz 2, angehörten, um Fr. 200.–, für die freiwilligen Mitglieder im Sinne von § 7, Absatz 3, um Fr. 100.–. Für die Witwen, welche am 1. Januar 1956 rentenberechtigt waren, tritt mit diesem Datum eine Erhöhung ihrer Renten um Fr. 100.– ein. Gleichzeitig werden die Waisenrenten gemäß den Ansätzen von § 17 entsprechend erhöht.

Im übrigen werden das Versicherungsverhältnis derjenigen Mitglieder, die der Stiftung vor dem 1. Januar 1956 als freiwillige Mitglieder angehörten und die vor dem



1. Januar 1956 entstandenen Rentenansprüche durch diese Statutenänderung nicht berührt. // [S. 127]

Die erhöhten Eintrittsgelder werden erstmals von den auf das Frühjahr 1957 gewählten Lehrern erhoben.

Zürich, den 12. Juli 1956.

Für den Stiftungsrat der Witwen- und Waisenstiftung für die Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich,

Der Präsident: Dr. E. Scheurmann.

Der Aktuar: Dr. R. Seitz.

Vorstehender Statutenänderung wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 19. Juli 1956.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. E. Vaterlaus.

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/07.07.2015]